

STADT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan "Schanze-Sulzwiesen", I. Änderung
und Erweiterung, Stadtteilgebiet Nr. 6

Der am 18.01.1989 genehmigte und seit 08.02.1989 rechtskräftige Bebauungsplan "Schanze-Sulzwiesen" soll im westlichen Teil des Plangebietes, am Kübelweg, aus den folgenden Gründen geändert werden:

1. Der "Wendehammer" des Kübelweges soll entfallen. Die vorhandenen Wegeflächen werden als ausreichende Erschließungsfläche angesehen und im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.
2. Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 4702 soll eine Doppelgarage für das Anwesen Kübelweg 17 (Hüllsburg) ermöglicht werden. Im Hinblick auf die Denkmalzone "Hüllsburg" und die bestehende Einfriedungsmauer ist eine Garage an dieser Stelle eher vertretbar als innerhalb der Denkmalzone.
3. Ein Teil der "Fläche für Versorgungsanlagen - Wasser -" wird in "Private Grünfläche - Gartenland -" geändert und für eine andere Teilfläche eine umgekehrte Umwandlung vorgenommen, damit die Versorgungsfläche an die öffentliche Verkehrsfläche angebunden ist.
4. Auf den Grundstücken Fl.-Nr. 4705 und Fl.-Nr. 4711 wird eine Fläche für Stellplätze und zur Bestandssicherung eines 1913 genehmigten Gartenhauses eine überbaubare Fläche (in gleicher Weise wie beim "Deidesheimer Tempelchen" und bei dem in die Stützmauer der Dr.-Welsch-Terrasse integrierten Gärtnerhaus) festgesetzt.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderungen nur unwesentlich berührt.

Deshalb kann auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB verzichtet werden.

Da die ökologische Situation nicht negativ verändert wird, ist eine Prüfung nach § 17 Landespflegegesetz (Umweltverträglichkeitsprüfung) entbehrlich.

Eine nennenswerte Änderung der in der Begründung zum rechtskräftigen Bebauungsplan geschätzten Kosten ergibt sich hierdurch nicht.

Neustadt an der Weinstraße, 05. Okt. 1990
STADTVERWALTUNG

Ohnesorge
Oberbürgermeister

BESTÄTIGUNG

Dieser Bebauungsplanentwurf (einschl. Textfest. + Begründung) hat - nach vorheriger Bekanntmachung i.d. „RHEINPFALZ“ am 28.4.90 - in der Zeit vom 7.5.90 bis einschl. 7.6.90 gem. § 3(2) BauGB hier öffentlich auslegen.

NW, den 05. Okt. 1990
Stadtbau- u. Planungsamt

Im Auftrag

Handwritten signature



Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz Zur Entscheidung

vom: 14. 12. 1990

Az.: 35/405-03-NW-0/66a

05. Okt. 1990

Handwritten signature